

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung
der Stadt Mülheim an der Ruhr
zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen
- Festlegung eines Untersuchungsgebietes -

vom 15.07.2019

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit bzw. zum Schutz gegen die Verbreitung der amerikanischen Faulbrut bei Bienen wird für die Stadt Mülheim an der Ruhr nachfolgende Allgemeinverfügung erlassen.

I.

Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung werden zum Schutz gegen die Verbreitung der amerikanischen Faulbrut bei Bienen für alle privaten und gewerblichen Tierhalter von Bienenvölkern folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:

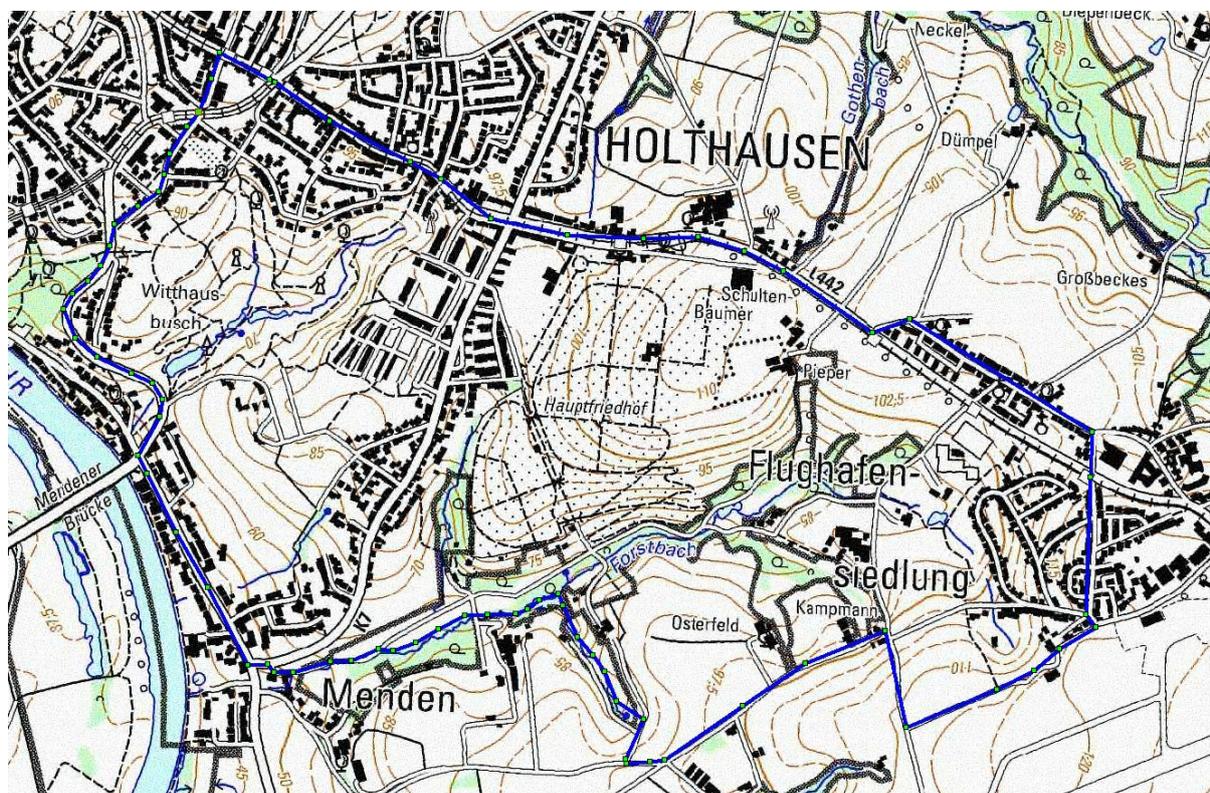
- 1. Es wird ein Untersuchungsgebiet festgelegt, dessen Grenzen den unten stehenden Grenzbeschreibungen sowie der Karte zu entnehmen sind, die Teil dieser Allgemeinverfügung ist.**
- 2. Für alle Bienenvölker und Bienenstände innerhalb des beschriebenen Untersuchungsgebietes wird die amtliche Untersuchung durch einen amtlich beauftragten Bienensachverständigen mittels Futterkranz-analytik bis spätestens zum 31.08.2019 angeordnet.**
- 3. Die sofortige Vollziehung der unter 1. und 2. getroffenen Anordnungen dieser Tierseuchenverfügung wird angeordnet.**

Grenzbeschreibungen Untersuchungsgebiet

Im Norden beginnend (*angrenzend an das mit Allgemeinverfügung vom 18.06.2019 festgelegte Untersuchungsgebiet und an den mit Allgemeinverfügung vom 27.05.2019 festgelegten Sperrbezirk*):

Werdener Weg/Ecke Friedenstr. auf Werdener Weg und weiter auf Zeppelinstr. Rtg. Südosten folgen bis Ecke Parsevalstr. – der Parsevalstr. Rtg. Nord-Osten und weiter Rtg. Süd-Osten folgen bis Ecke Windmühlenstr. – Windmühlenstr. Rtg. Süden folgen bis Ecke Heini-Dittmer Str. – Heini-Dittmer-Str. Rtg. Süden folgen bis Brunshofstr. – Brunshofstr. Rtg. Süd-Westen folgen bis Ecke Horbeckstr. – Horbeckstr. Rtg. Norden folgen bis Ecke Wöllenbeck – Wöllenbeck Richtung Süd-Westen folgen bis Ecke Bergerstr. – auf Bergerstr. Rtg. Westen folgen bis Ecke Himmelsleiter – der Straße Himmelsleiter Rtg. Norden folgen bis zum Forstbach – dem Flusslauf des Forstbach Rtg. Norden folgen bis zur Einmündung– dem Flusslauf des Forstbach an der Einmündung Rtg. Westen folgen bis zur Straße Forstbachtal – der Straße Forstbachtal Rtg. Westen folgen bis zum Steinknappen – dem Steinknappen Rtg. Westen folgen bis Mendener Str. – der Mendener Str. Rtg. Norden folgen bis Ecke Untere Saarlandstr.- der Unteren Saarlandstr. Rtg. Norden folgen bis Ecke Pettenkofer Str. – der Pettenkofer Str. folgen - weiter auf Von Behring Platz - weiter auf Röntgenstr.- weiter auf Friedenstr. bis Ecke Werdener Weg

Karte Untersuchungsgebiet



II.

Begründung

Mit Befund vom 08.07.2019 wurde meinem Veterinäramt der positive Nachweis des Erregers der Amerikanischen Faulbrut in Futterkranzproben eines Bienenstandes mitgeteilt. Klinische Symptome an der Bienenbrut konnten allerdings nicht festgestellt werden. Positive Laborbefunde allein begründen den Verdacht einer Infektion auch ohne offensichtliche Anzeichen einer Erkrankung.

Im üblichen Fluggebiet dieser Bienen befinden sich weitere Bienenstände. Diese sind wegen des Flugradius dieser Bienen durch den Erreger der Faulbrut konkret gefährdet. Von dem Standort ausgehend, wurde folglich das beschriebene Untersuchungsgebiet mit 1 km Radius ausgewiesen.

Nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen bin ich für den Erlass der Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen auf dem Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr zuständig.

Ist zu befürchten, dass sich die Amerikanische Faulbrut ausbreitet, kann die zuständige Behörde ein Untersuchungsgebiet gemäß § 3 der Bienenseuchenverordnung ausweisen. Von dieser Möglichkeit habe ich mit Erlass dieser Tierseuchenverordnung Gebrauch gemacht.

Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche, die für den Menschen zwar eine ungefährliche, bakterielle Krankheit darstellt, sich aber schnell von Bienenvolk zu Bienenvolk verbreiten und dabei Tierverluste zur Folge haben kann. Dies passiert insbesondere dann, wenn starke, gesunde Bienen bei geschwächten und kranken Bienenvölkern einfallen und deren infizierten Honig rauben. Bei diesem Vorgehen kommt es dazu, dass die Bienen die krankmachenden Bakterien-Sporen in ihren eigenen Bienenstock einschleppen. In seiner Sporenform kann der Erreger in der Umwelt über eine lange Zeit überleben. Zudem kann es zu einer Übertragung durch den Imker durch infizierte Gerätschaften kommen. Befallen wird die Bienenbrut, die sich in einer mit einem Wachsdeckel verschlossene Brutzelle befindet.

Begründet wird der Verdacht auf Amerikanische Faulbrut durch positive Laborbefunde. Diese belegen – unabhängig vom Vorliegen klinischer Symptome an der Bienenbrut – das Vorhandensein des Faulbruterregers in dem untersuchten Bienenvolk.

Die Festlegung des Untersuchungsgebietes sowie die Anordnung der amtlichen Untersuchung mittels Futterkranzanalytik für alle Bienenvölker und Bienenstämme in diesem Gebiet dient dazu, weitere Infektionen mit der Amerikanischen Faulbrut möglichst schnell zu erkennen und eine weitere Ausbreitung des Erregers einzudämmen. Zu diesem Zweck sind die getroffenen Anordnungen auch geeignet. Andere, weniger belastende Maßnahmen, die diesen Schutzzweck erreichen, sind nicht ersichtlich. Die Anordnungen sind im Übrigen auch angemessen. In Anbetracht der Zielsetzung - der Schutz gegen die Weiterverbreitung der Seuche - treten die mit den Anordnungen einher gehenden Eingriffe in die Individualinteressen der betroffenen Bienenhalter zurück.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der unter 1. bis 3. getroffenen Anordnungen dieser Tierseuchenverordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung i.V.m. § 37 Ziff. 2 und 3 des Tiergesundheitsgesetzes angeordnet.

Aus Gründen einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung ist es erforderlich, dass die oben genannten Maßnahmen sofort ergriffen werden. Die Einschleppung der Amerikanischen Faulbrut in weitere Gebiete bringt die Gefahr von erheblichen tiergesundheitlichen und wirtschaftlichen Schäden mit sich und ist daher möglichst zügig und effektiv zu unterbinden. Daher entfällt die aufschiebende Wirkung in den durch Bundesgesetz vorgeschriebenen Fällen.

III.

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die öffentliche Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben.

Die Klage ist gegen die Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung können Sie einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, stellen.

Falls eine der Fristen durch das Verschulden einer durch Sie bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Rechtsgrundlagen

- in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen -

§§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen - VwVfG NRW-)

§§ 6, 24 Abs. 1 Satz 1, 37 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG-)

§ 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen

§§ 3 der Bienenseuchen-Verordnung (-BienSeuchV-)

§ 80 Abs. 2 Ziffer 3 Verwaltungsgerichtsordnung (-VwGO-)

Mülheim an der Ruhr, den 15.07.2019

Im Auftrag

gez. Dr. Schwalenstöcker-Waldner
(Amtstierärztin)